

Infoblatt

Begrenzung der Anwendung der 1%-Regelung auf Fahrzeuge, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden¹

Mit dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen wurde § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG mit Wirkung **ab dem 1.1.2006** geändert. Diese Regelung gilt für die vermutete Privatnutzung bei Einzelunternehmern und bei Personengesellschaften. Für den Sachbezug im Rahmen des Arbeitslohnes (z.B. bei GmbH-Geschäftsführern) hat sich die Rechtslage nicht geändert.

Die pauschale Ermittlung der privaten Kfz-Nutzung nach der **1%-Regelung** ist jetzt nur noch möglich, wenn das betreffende Kfz zu **mehr als 50% betrieblich genutzt wird**.

1. Begriffsdefinition „betriebliche Nutzung“

- Alle Fahrten, die betrieblich veranlasst sind.
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind der betrieblichen Nutzung (auch Familienheimfahrten) zuzurechnen.
- Die Überlassung eines Kfz an einen Arbeitnehmer stellt für den Arbeitgeber **immer** eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar, auch wenn der Arbeitnehmer das Kfz privat mitbenutzen darf bzw. benutzt.

2. Nachweis der betrieblichen Nutzung

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen darzulegen und glaubhaft zu machen.

Dies kann in jeder geeigneten Form passieren!

Zum Beispiel:

- Eintragungen im Terminkalender
- Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern
- Reisekostenaufstellungen
- formlose Aufzeichnung über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (in der Regel 3 Monate) – ausreichend ist hierbei der Kilometerstand zum Anfang und zum Ende des

¹ Auszugsweise Darstellung des BMF-Schreibens vom 07.07.2006

Aufzeichnungszeitraums und Angaben über die betrieblichen Fahrten (Anlass, km)

Der Nachweis ist in der Regel für die folgenden Jahre anwendbar, solange sich in Art und Umfang der Tätigkeit keine wesentlichen Änderungen ergeben.

3. Berufsgruppen die keinen Nachweis erbringen müssen

Wenn sich bereits aus der Tätigkeit typischerweise eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% ergibt, ist kein Nachweis erforderlich.

Es kommen z. B. in Betracht

- Taxiunternehmen,
- Handelsvertreter,
- Landtierärzte,
- Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe.

Sind **mehrere Fahrzeuge** vorhanden, ist die „Vereinfachungsregelung“ (nach Nr. 3) nur für das Kfz mit der **höchsten Jahreskilometerleistung anwendbar**.

Wir empfehlen bei mehreren Fahrzeugen für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen um den betrieblichen Anteil eindeutig nachweisen zu können.

Ein von der Finanzverwaltung zugelassener vereinfachter Nachweis entsprechend den Darstellungen unter **2.** kann, wenn nicht eindeutig alle sonstigen Fahrzeuge zu 100% betrieblich genutzt werden, zu dem Ergebnis führen, dass Sie für alle Fahrzeuge einen Privatanteil zu versteuern haben.